



Betr.: **Gemeindeinformation**

Kobersdorf, am 07. Oktober 2022
Zugestellt durch Post.at!

AMTLICHE MITTEILUNG

An einen Haushalt
in Kobersdorf, Oberpetersdorf und Lindgraben!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Seitens der Gemeinde Kobersdorf werden nachstehende Informationen bekanntgegeben:

1. Kranzniederlegung – Nationalfeiertag

Am Mittwoch, den 26. Oktober 2022 gedenken wir wieder der Toten beider Weltkriege in besonderer Weise. Einvernehmlich mit der politischen Gemeinde, den freiwilligen Feuerwehren, den Sportvereinen und den beiden Ortspfarrern werden bei den Kriegerdenkmälern in Kobersdorf, Lindgraben und Oberpetersdorf Feierstunden zum Gedenken an die Opfer der beiden Weltkriege abgehalten.

Kobersdorf: Mittwoch, 26. Oktober 2022, 17:30 Uhr
Lindgraben: Mittwoch, 26. Oktober 2022, 18:00 Uhr
Oberpetersdorf: Mittwoch, 26. Oktober 2022, 18:30 Uhr

Die Bevölkerung wird zu dieser Feier, unter Einhaltung der Corona-Maßnahmen, herzlich eingeladen daran teilzunehmen.

2. Müllbeseitigung 2022 - Korrektur

Leider hat sich im Müllrundschreiben vom 09.12.2021 der **Fehlerteufel** eingeschlichen - es betrifft die „**Gelbe Sack**“-**Abholung in Kobersdorf**. Die tatsächliche Abholung wird am **Dienstag, den 08. November 2022**, stattfinden. Bitte um Berücksichtigung!

3. Laubfall – Gesetzgeber verpflichtet zur ordnungsgemäßen Beseitigung

Die kommenden Wochen zählen zu den „laubreichsten“ des Jahres. Es steigt das Risiko, dass sich die Straßen und Gehsteige in Rutschbahnen verwandeln. Vor allem in Kombination mit Frühnebel, erstem Bodenfrost oder Nässe entsteht eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die Straßenverkehrsteilnehmer.

Dort wo Laubansammlungen eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellen, sind Laub und natürlich auch Äste von der Fahrbahn und vom Gehsteig zu entfernen!

Die gesetzliche Verpflichtung dazu lässt sich gleich aus mehreren Bestimmungen in der Straßenverkehrsordnung (StVO) und im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) ableiten. § 93 StVO verpflichtet die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, jene Gehsteige, Gehwege und Stiegenanlagen, die entlang ihrem Grundstück verlaufen innerhalb einer bestimmten Zeitspanne gesäubert zu halten. Obwohl diese Bestimmungen meistens nur mit den klassischen „Schneeräum- und Streupflichten“ im Winter in Verbindung gebracht werden, fällt

auch die Laubbeseitigung unter diese Verpflichtung – und zwar dann, wenn z.B. nasses Laub eine gröbliche oder die Sicherheit der Fußgänger gefährdende Verunreinigung darstellt.

Das Abkehren oder Hinausblasen der Laubmengen vom Gehsteig auf die Straßenfahrbahn ist, wenn es zu einer gröblichen oder die Verkehrssicherheit gefährdenden Verunreinigung der Straße führt, gesetzlich verboten (§ 92 StVO).

Mit freundlichen Grüßen

der Bürgermeister
Andreas Tremmel eh.